18. Wahlperiode

Drucksache **18/860**

HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Reform des hessischen Reisekostenrechts und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. Juni 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Anpassung des Reisekostenrechts an die Erfordernisse einer modernen und effizienten, insbesondere elektronisch unterstützten Bearbeitung auf Antrags- und Abrechnungsebene sowie an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Wegstreckenentschädigung für den Einsatz privater Pkw für dienstliche Fahrten.
Das Hessische Personalvertretungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Reisekostenrecht inhaltlich vereinfacht und die einzelnen Erstattungsbeträge werden weiter pauschalisiert. Die Möglichkeit für ein elektronisch unterstütztes, belegloses Abrechnungsverfahren und die zentrale Reisekostenbearbeitung wird geschaffen.
Das Hessische Personalvertretungsgesetz soll inhaltlich unverändert um fünf Jahre verlängert werden.

C. Befristung

Das Stammgesetz unter Art. 1 des Gesetzentwurfes wird auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren befristet. Das Hessische Personalvertretungsgesetz wird durch Art. 2 erneut auf fünf Jahre befristet.
Die Geltungsdauer der in Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs genannten Änderungen wird nicht eigenständig befristet.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist bereits vorab im Rahmen der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 925) erfolgt, deren Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2009 befristet ist. Die übrigen Änderungen erfolgen kostenneutral bzw. werden durch Einsparungen beim Verwaltungsaufwand ausgeglichen.

Eingegangen am 30. Juni 2009 · Eilausfertigung am 1. Juli 2009 · Ausgegeben am 23. Juli 2009
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Für schwerbehinderte Menschen ist in Art. 1 § 5 Abs. 1 des Entwurfs ein Anspruch auf die Benutzung der Ersten Klasse bei Bahnfahrten festgelegt; für andere Bedienstete wird dies im Rahmen einer Ermessensentscheidung ermöglicht.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Reform des hessischen Reisekostenrechts und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)
Artikel 2	Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung
Artikel 4	Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung
Artikel 5	Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 6	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 7	Inkrafttreten

Artikel 1
Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)

Vom

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Dienstreisen
§ 3	Reisen aus besonderem Anlass
§ 4	Reisekostenerstattung
§ 5	Fahrt- und Flugkostenerstattung
§ 6	Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
§ 7	Tagegeld
§ 8	Übernachtungsgeld
§ 9	Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
§ 10	Kürzung des Tagegeldes nach § 7 und § 9 Abs. 1 Satz 1
§ 11	Erstattung von sonstigen Kosten
§ 12	Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen
§ 13	Erkrankung während einer Dienstreise
§ 14	Verbindung von Dienstreisen und privaten Reisen
§ 15	Aufwandsentschädigung
§ 16	Pauschalerstattung
§ 17	Auslandsdienstreisen
§ 18	Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
§ 19	Trennungsgeld
§ 20	Zuständigkeitsregelungen
§ 21	Übergangsvorschriften
§ 22	Ermächtigungen
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Landesdienst.

§ 2
Dienstreisen

(1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind die von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angeordneten oder genehmigten Reisen

1. zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte,

2. aus Anlass der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten oder zur Richterin oder zum Richter und
3. von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt oder die Dienstreise am Dienst- oder Wohnort stattfindet. Dienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder zur Teilnahme an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder des Präsidiums sowie Dienstreisen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zur Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 3
Reisen aus besonderem Anlass

(1) Die Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten oder zur Richterin oder zum Richter kann wie eine Dienstreise behandelt werden, wenn die Einstellung im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

(2) Bei Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, wird Reisekostenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt. Dies gilt entsprechend für Reisen zur Ausbildung.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entsprechenden notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 4
Reisekostenerstattung

(1) Dienstreisende haben Anspruch auf Erstattung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Werden Dienstreisen aus Gründen, die die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit sie nach diesem Gesetz erstattungsfähig sind.

(3) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind anzurechnen. § 10 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit haben Dienstreisende nach diesem Gesetz nur insoweit Anspruch auf Reisekostenerstattung, als nicht von anderer Stelle Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren ist; das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

(5) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Beendigung der Dienstreise folgt, in den Fällen des Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird. Die zuständige Stelle kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der Kostenbelege verlangen. Erfolgt die Vorlage der Belege nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung, kann der Antrag insoweit abgelehnt werden.

(6) Dienstreisende können auf ihren Anspruch auf Reisekostenerstattung verzichten.

§ 5
Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Die Fahrtkosten für regelmäßig verkehrende Land- und Wasserfahrzeuge werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet, die Fahrtkosten der nächst höheren dann, wenn bei Dienstreisenden ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Die Kosten für Bahnfahrten können bis zur nächst höheren Klasse erstattet werden, wenn die einfache Entfernung mehr als 200 Kilometer beträgt oder sonstige triftige Gründe vorliegen. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.

(2) Fahr- und Flugpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrt- und Flugkosten werden nicht erstattet, wenn eine Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung besteht. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so werden höchstens die Fahrt- und Flugkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären.

(3) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Kosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so werden höchstens die Reisekosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

§ 6
Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,18 Euro je Kilometer gewährt.

(2) Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,21 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,15 Euro je Kilometer gewährt.

(3) Dienstreisende, die in einem Kraftfahrzeug nach Abs. 1 Personen mitgenommen haben, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem zweirädrigen Kraftfahrzeug 0,01 Euro je Person und Kilometer. Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Landes Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Satz 1, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privaten Fahrrad zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,06 Euro je Kilometer gewährt.

(5) Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so wird höchstens die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre.

(6) Keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird gewährt, wenn ein landeseigenes Beförderungsmittel benutzt wurde oder hätte benutzt werden können und der Benutzung dienstliche oder zwingende persönliche Gründe nicht entgegengestanden haben.

§ 7
Tagegeld

Für die Mehraufwendungen für Verpflegung wird ein Tagegeld gewährt, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt. Für Dienstreisen am Ort der Dienststätte oder am Wohnort wird ein Tagegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Tagegeldes nach Satz 1 und nur dann gewährt, wenn die oder der Bedienstete regelmä-

ßig im Außendienst tätig ist und die Dauer der Abwesenheit mindestens acht Stunden beträgt.

§ 8
Übernachtungsgeld

(1) Für notwendige Übernachtungen erhalten Dienstreisende ein pauschales Übernachtungsgeld von 20 Euro pro Nacht. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. bei einer Dienstreisedauer unter acht Stunden,
2. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
3. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort,
4. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
5. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 9
Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als zehn Tage, so wird vom elften Tag an ein um 50 vom Hundert gemindertes Tagegeld gewährt. Unvermeidbare Übernachtungskosten werden erstattet, ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nicht gewährt. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthaltes am Geschäftsort höchstens die Beförderungskosten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder die in § 6 Abs. 2 genannte Entschädigung gewährt. Für die Zeit des Aufenthaltes am Wohnort wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde in besonderen Fällen bis zu weiteren 30 Tagen ungemindertes Tagegeld bewilligen.

§ 10
Kürzung des Tagegeldes nach § 7 und § 9 Abs. 1 Satz 1

(1) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt oder ist das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Flugkosten oder Nebenkosten enthalten, so ist das Tagegeld

1. nach § 7 für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 40 vom Hundert,
2. nach § 9 Abs. 1 Satz 1 für das Frühstück um 15 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2220), in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Dienstreisende die ihnen ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des für das Reisekostenrecht zuständigen Ministeriums niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 11
Erstattung von sonstigen Kosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

§ 12
Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Abs. 2. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn die Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Reform des hessischen Reisekostenrechts und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Personalvertretungsgesetzes) erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung gewährt wird. § 10 bleibt unberührt.

(2) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird das Tagegeld nach § 9 Abs. 1 Satz 1 um 35 vom Hundert gekürzt. Stattdessen werden die Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort nach den §§ 5 und 6 bis zur Höhe von 35 vom Hundert des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erstattet.

§ 13
Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und können sie aus diesem Grunde nicht an ihren Wohnort zurückkehren, wird ihnen die Reisekostenerstattung weiter gewährt. Im Falle eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes erhalten sie für jeden vollen Kalendertag anstelle der Reisekostenerstattung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen kann Bediensteten eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung gewährt werden.

§ 14
Verbindung von Dienstreisen und privaten Reisen

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenerstattung so bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenerstattung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten nach den §§ 5 und 6 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld werden für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort, an der Wohnung oder der Dienststätte anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenerstattung abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 3 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise. Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisestrecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten eine Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise

verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Abs. 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 15
Aufwandsentschädigung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenerstattung nach den §§ 7 bis 10 eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so wird Tage- und Übernachtungsgeld nicht gewährt.

§ 16
Pauschalerstattung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenerstattung nach den §§ 5 bis 11 oder Teilen davon eine Pauschalerstattung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelerstattungen zu bemessen ist.

§ 17
Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Gewährung von Reisekosten für Auslandsdienstreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zustimmung der für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 19
Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes; Außen-, Zweig- oder Nebenstellen und vorübergehend eingerichtete Baustellen sind keine anderen Stellen.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte zur Fortsetzung ihrer Ausbildung an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen oder nehmen sie an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teil, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 20
Zuständigkeitsregelung

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und von Reisen zur Aus- und Fortbildung sowie für die Erstattung von Reisekosten, soweit nicht durch dieses Gesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

§ 21
Übergangsvorschriften

(1) Für vor dem 1. Januar 2010 angetretene Dienstreisen findet das Hessische Reisekostengesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 22
Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Trennungsgeld nach § 19 Abs. 1 und die Erstattung von Mehrauslagen nach § 19 Abs. 2 zu regeln.

(2) Die für das Reisekostenrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

a) die in den §§ 6, 7 und 8 Abs.1 Satz 1 festgelegten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,

b) die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 1 zu bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung zu erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt, und

c) abweichende Regelungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

Das für das Reisekostenrecht zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

(3) Die obersten Dienstbehörden können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten nach § 20 abweichend regeln. Die für das Reisekostenrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für die Erstattung der Reisekosten und die Gewährung von Trennungsgeld für den Landesbereich abweichend von § 20 zu regeln und diesbezügliche Rechtsvorschriften nach Satz 1 zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten zu regeln.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung" gestrichen.

2. In § 123 wird die Zahl "2009" durch die Zahl "2014" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 2" durch "§ 9 Abs. 2" ersetzt.

   b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 12" durch die Angabe "§ 10" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe "§ 12 Abs. 1" durch "§ 10 Abs. 1" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 6 Abs. 3" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 4" durch "§ 5 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

   b) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 16 Abs. 1" durch "§ 12 Abs. 1" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird nach der Angabe "§ 6 Abs. 3" jeweils die Angabe "Satz 1" eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

In § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird die Angabe "in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)", durch die Angabe "vom (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Reform des hessischen Reisekostenrechts und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)" ersetzt.

Artikel 5
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6
Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 282), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), und

2. die Hessische Auslandsreisekostenverordnung vom 5. August 1993 (GVBl. I S. 367), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429).

Artikel 7
Inkrafttreten

Art. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

Allgemein:

Die Neufassung des HRKG ist die erste umfassende Umgestaltung seit 1976 und führt die Änderungen fort, die bereits in Teilbereichen wie der Wegstreckenentschädigung in den vergangenen Jahren erfolgt sind. Im Rahmen einer umfassenden Reisekostennovelle wird nunmehr der gesamte Bereich der Abgeltung von Dienstreisekosten (Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld und Nebenkosten) sowie der Verfahrensbestimmungen erfasst. Die Neuregelung verfolgt vornehmlich das Ziel einer weitgehenden Pauschalisierung von Reisekostenansprüchen und der Verwaltungsvereinfachung im Antrags- und Abrechnungsverfahren und trägt den dazu aus der Praxis erhobenen Forderungen Rechnung. Sie behält gleichzeitig den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Fokus, der das gesamte Reisekostenrecht prägt, und verlagert die Verantwortung für seine Beachtung weg von der Phase der Abrechnung hin auf die Phase der Genehmigung und die Person der Genehmigenden, in deren Hand auch die Budgetverantwortung liegt.

Daneben sollen die reisekostenrechtlichen Vorschriften gestrafft und übersichtlicher gestaltet werden. Die Verordnung über die Gewährung von Reisekosten in besonderen Fällen ist in die Grundnorm eingearbeitet worden, für Auslandsdienstreisen gilt Bundesrecht. Bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2006 war die Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25) abgeschafft worden. Durch den Wegfall der weiteren Verordnungen ist insbesondere auch dem Anliegen der Deregulierung und der Normenreduzierung Rechnung getragen worden.

Gleichzeitig bietet die o.g. Neuregelung die Rechtsgrundlage für eine elektronische Bearbeitung der Reisekostenabrechnung.

Im Hessischen Personalvertretungsgesetz wird eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen und die Geltungsdauer des Gesetzes um fünf Jahre verlängert. Inhaltliche Änderungswünsche werden im Rahmen dieses Gesetzentwurfs im Hinblick auf dessen Dringlichkeit nicht aufgegriffen. Sie bleiben einem nachfolgenden gesonderten Gesetzesverfahren vorbehalten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

Zu § 1:
Die Vorschrift fasst den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich zusammen und regelt ihn abschließend. Der persönliche Geltungsbereich entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 HRKG. Es entfällt die Abgrenzung zwischen "Dienstreise" und "Dienstgang". Maßgebend ist nur noch das außerhalb der Dienststätte erforderliche Dienstgeschäft. Die im bisherigen § 1 Abs. 2 enthaltene Übersicht hatte keinen eigenen Regelungsgehalt. Sie ist in das Inhaltsverzeichnis übernommen worden.

Zu § 2:
Zu Abs. 1:
Der Begriff "Dienstreise" ist im Rahmen einer Aufzählung definiert. Er umfasst nunmehr auch den Begriff "Dienstgang", sodass die bisherige Unterscheidung von Ansprüchen nicht mehr relevant ist.

Nach dem "Amt der oder des Dienstreisenden" scheidet eine Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise aus z.B. bei Behördenleiterinnen oder Behördenleitern, die keine Vorgesetzte bzw. keinen Vorgesetzten haben. Nach dem "Wesen des Dienstgeschäfts" kommt sie nicht in Betracht bei Dienstgeschäften einer Richterin oder eines Richters im Rahmen der richterlichen Tätigkeit. Gleichermaßen entfällt sie bei Dienstreisen am Dienstort. Diese Vorschrift soll verhindern, dass durch den Wegfall des Dienstganges der Verwaltungsaufwand für die Neuregelung steigt.

Zu Abs. 2:
Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 7 HRKG.

Zu § 3:
Zu Abs. 1:
Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst und entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 1.

Zu Abs. 2:
In Würdigung der immer weiter wachsenden Bedeutung von Fortbildung für die moderne Verwaltung stellt die Vorschrift klar, dass Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, für die Betroffenen wie Dienstreisen abzugelten sind. Reisen zu anderen Fortbildungsveranstaltungen - die dann nicht im dienstlichen Interesse liegen - sind nicht erstattungsfähig. Die Verantwortung für die Entscheidung über die Interessenlage bei Fortbildungsveranstaltungen kann nicht über das Reisekostenrecht wahrgenommen werden. Sie liegt bei der die Reise genehmigenden Stelle, die die dienstlichen und anderen Interessen abzuwägen und die Entscheidung über die Reise zu treffen hat. Diese Verantwortung wird damit parallel zur Verantwortung über das Budget wahrgenommen. Durch diese Straffung des Reisekostenrechts trägt die Regelung zu einer wesentlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei, das Verfahren bei Fortbildungsreisen wird spürbar vereinfacht.

Zu Abs. 3:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 5.

Zu § 4:
Zu Abs. 1:
Der bisherige Begriff der "Mehraufwendungen" wird durch den Begriff "Reisekosten" ersetzt, um ein verwaltungsaufwendiges Anrechnen ersparter Aufwendungen (z.B. für arbeitstägliche Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte) zu vermeiden. Sparsamkeitsgrundsätze werden bei den jeweiligen Einzelabrechnungen konkretisiert.

Zu Abs. 2:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 19.

Zu Abs. 3:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3 und umfasst alle Leistungen, die aus Anlass einer Dienstreise von dritter Seite erhalten werden, unabhängig von ihrem Anlass.

Zu Abs. 4:
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 4 und wurde redaktionell angepasst. Darüber hinaus werden alle Drittleistungen erfasst.

Zu Abs. 5:
Die Ausschlussfrist wurde wie bereits im Reisekostenrecht des Bundes und anderer Länder auf sechs Monate verkürzt. Dienstreisen sollen auch im Interesse der Dienstreisenden zeitnäher abgerechnet werden. Demzufolge werden mehr Maßnahmen im Haushaltsjahr abgerechnet, in dem auch die Kosten - einschließlich eventueller Abschläge - begründet und angefallen sind. Sie dient damit der Haushaltsklarheit. Darüber hinaus ermöglicht die Vorschrift die elektronische Reisekostenbearbeitung im Rahmen eines automatisierten Datenverarbeitungsverfahrens (Workflow), ohne auf die Nachweisführung Dienstreisender zu verzichten. Die Belegprüfung kann auf Anforderung der Reisestelle und stichprobenweise erfolgen und ist nicht obligatorisch. Die Frist, in der von den zuständigen Stellen Kostenbelege angefordert werden können, ist unabhängig von der in Satz 2 bestimmten Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen.

Zu Abs. 6:
Die Möglichkeit des Verzichts auf Reisekosten besteht bereits für den Bereich der Beamtinnen und Beamten. Mit der Änderung soll lediglich eine rechtliche Gleichstellung für die Tarifbeschäftigten erfolgen. Soweit im Tarifbereich auf das HRKG verwiesen wird, erhalten die dort geregelten Ansprüche den Charakter von Tarifnormen. Ein Verzicht auf tarifvertraglich eingeräumte Rechte ist nur möglich, wenn er ausdrücklich zugelassen ist.

Zu § 5:
Zu Abs. 1:
Die Änderung ermöglicht die Nutzung aller Zugarten unter gleichzeitigem Wegfall der Abhängigkeit von der Besoldung der Dienstreisenden. Die Erstattung der nächsthöheren Klasse bei einfachen Entfernungen über 200 km ist als Ermessensregelung gefasst und lässt auch Spezialregelungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf) zu. Damit sind der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Reisekostenrecht einerseits und die berechtigten Interessen der Dienstreisenden andererseits zum Ausgleich gebracht. Die Verantwortung für die Reisekosten liegt hier bei der genehmigenden Stelle und wird über das Budget gesteuert. Kosten für Flugreisen werden als Regelreisekostenvergütung aufgenommen, um den Veränderungen im Reisemarkt Rechnung zu tragen. Die Regelung des bisherigen Abs. 4 wurde als anspruchsbegründende Spezialregelung für schwerbehinderte Dienstreisende direkt in Abs. 1 übernommen. Nähere Ausführungen zu "triftigen Gründen" werden in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

Zu Abs. 2:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3.

Zu Abs. 3:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 5.

Zu § 6:
Zu Abs. 1:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung ist moderat angepasst worden. Bei der Berechnung sind neben den Kosten des Kraftstoffverbrauchs auch andere Faktoren wie z.B. Anschaffungskosten für ein Kraftfahrzeug, Steuern, Versicherung und Abschreibungen berücksichtigt worden. Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Preisentwicklung für Treibstoffe haben sich die Verhältnisse immer mehr zulasten der Bediensteten verschoben. Die angepassten Sätze von 0,35 Euro und 0,18 Euro (Pkw bzw. 2-rädrige Kfz bei Vorliegen triftiger Gründe) bzw. 0,21 Euro und 0,15 Euro (Pkw bzw. 2-rädrige Kfz ohne Vorliegen triftiger Gründe) berücksichtigen neben den Interessen der Bediensteten andererseits aber auch die Finanzlage der öffentlichen Hand.

Zu Abs. 2:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2.

Zu Abs. 3:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 4 und 5.

Zu Abs. 4:
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Abs. 5.

Zu Abs. 5:
Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 6. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde die bisherige Verweisung ausformuliert.

Zu Abs. 6:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 7.

Zu § 7:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9 HRKG mit der Maßgabe, dass die Kürzung des Tagegeldes bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag von 24 Euro auf 20 Euro zugunsten der Dienstreisenden und zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes entfällt. Die Regelung, dass Tagegeld nicht gewährt wird, wenn zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung (unter zwei Kilometer) besteht, entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des Bundes. Diese Regelung knüpft an die bisherige

Ermächtigung in § 15 HRKG an, bei Dienstgängen von mindestens acht Stunden Dauer Verpflegungsauslagen zu ersetzen. Sie stellt sicher, dass den regelmäßig im Außendienst Beschäftigten, z.B. in der Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Lohnsteueraußenprüfung, hinsichtlich der Verpflegungsauslagen ihr Status quo im Ergebnis erhalten bleibt.

Zu § 8:
Die Vorschrift entspricht der Regelung des Bundes. Auf die bisherige Abstufung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Zu Abs. 1:
Übernachtungsgeld kann nur für tatsächliche Übernachtungen gewährt werden, daher kann auf die zeitlichen Voraussetzungen des bisherigen § 10 Abs. 1 verzichtet und die Vorschrift gestrafft werden. Außerdem wird die verwaltungsaufwendige Zuschussberechnung bei höheren Übernachtungskosten (bisher Abs. 2 und 3) durch die Möglichkeit der Erstattung unvermeidbarer höherer Übernachtungskosten, z.B. für Übernachtungen in Großstädten oder zu Messezeiten, ersetzt. Richtwerte für diese Kosten werden in den Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Zu Abs. 2:
Neben der Vorschrift des bisherigen § 10 Abs. 1 werden auch die Ausschließungsgründe des § 12 Abs. 2 und 3 und des § 16 Abs. 3 mit berücksichtigt und damit an einer Stelle im Gesetz aufgeführt.

Zu § 9:
Zu Abs. 1:
Die Regelung verzichtet auf eine verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnung mit fiktiven Abordnungsfällen. Dies ist insbesondere ein wesentlicher Vorteil bei der Nutzung eines elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens und erspart Verwaltungs- und Programmierungskostenaufwand. Nach zehn Tagen wird wegen zu unterstellender niedrigerer Kosten eine prozentuale Minderung des Tagegeldes (Halbierung) eingeführt, unvermeidbare Übernachtungskosten werden weiter gewährt. In den Verwaltungsvorschriften werden weitere Hinweise zur zulässigen Höhe von Übernachtungskosten bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort folgen. Kosten für Reisebeihilfen werden auf die jeweils niedrigsten Sätze der Wegstreckenentschädigung beschränkt.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift der Regelung des Bundes; die Fristen, ab denen die Kürzung zu erfolgen hat, sind ein Kompromiss aus der bisherigen hessischen Regelung (sieben Tage) und der Bundesvorschrift (14 Tage).

Zu Abs. 2:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 und fasst die Dauer der Fristverlängerung auf die einheitliche Länge von maximal 30 Tagen zusammen. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung, erweist sich aber auch flexibel hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse einzelner Ressorts. Nähere Angaben zu den "besonderen Fällen" werden in den Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Zu § 10:
Zu Abs. 1:
Der Abzug der Frühstückskosten erfolgt künftig einheitlich über die Kürzung des vollen Tagegeldes um 20 vom Hundert, die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 3 entfällt. Die Kürzung erfolgt - außer bei triftigen Gründen - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme bei von Amts wegen zur Verfügung gestellten Mahlzeiten. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 12 Abs. 1. Die Kürzung erfolgt immer vom vollen Tagegeldsatz. Nähere Erläuterungen werden in den Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Zu Abs. 2:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 4.

Zu § 11:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14. Aufgrund der Ermöglichung einer elektronischen Bearbeitung wird auf den Nachweis bereits bei Antragstellung verzichtet.

Zu § 12:
Zu Abs. 1:
Die Regelung legt die besonderen Fallgruppen des § 16 abschließend fest. Sie entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Zu Abs. 2:
Satz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 4 2. Halbsatz. Satz 2 regelt einheitlich die Höhe der Erstattung für notwendige Fahrtauslagen anhand des Verweises auf § 11 Abs. 1 Satz 1. Der alternative Bezug auf das Übernachtungsgeld entfällt. Die Vorschrift dient damit der Verfahrensvereinfachung.

Zu § 13:
Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu § 16 Abs. 6 in der bisherigen Fassung entfällt. Die Verordnung tritt außer Kraft, die Regelungsgegenstände werden vereinfacht und in das Gesetz übernommen.

Zu § 14:
Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung von § 2 der Verordnung zu § 16 Abs. 6 HRKG. Sofern vom Dienstherrn angeordnet oder genehmigt worden ist, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z.B. einem Urlaubsort), an der Wohnung oder der Dienststätte anzutreten oder zu beenden ist, ist dieser Ort maßgeblich für die Bemessung der Reisekostenerstattung. Bei einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen wird der Reise ein überwiegend in der Privatsphäre liegender Hintergrund zuerkannt. Der Dienstherr soll daher nur die unmittelbar zusätzlichen Fahrtauslagen, die durch das Dienstgeschäft verursacht worden sind, übernehmen. Es ist dabei nicht erheblich, ob zuerst die Dienstreise oder die private Reise geplant worden ist.

Zu § 15:
Die Regelung wurde sprachlich und redaktionell angepasst und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 mit der Maßgabe, dass Tage- und Übernachtungsgeld in Fällen der Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung und Unterkunft mangels Aufwand nicht gewährt wird. Damit entfällt zugleich die verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnung mit fiktiven Abordnungsfällen.

Zu § 16:
Die Regelung wurde sprachlich und redaktionell angepasst. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18.

Zu § 17:
Zu Abs. 1:
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 1.

Zu Abs. 2:
Aus Gründen einer möglichst umfangreichen Vereinfachung und Pauschalierung mit dem Ziel der Verwaltungserleichterung soll auf eine eigenständige Regelung der Erstattung von Reisekosten für Auslandsdienstreisen weitgehend verzichtet werden. In Fällen von Auslandsdienstreisen soll daher Bundesrecht Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 18:
Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27.

Zu § 19:
Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23.

Zu § 20:
Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst und entspricht dem bisherigen § 28a.

Zu § 21:
Die Vorschrift regelt Übergangsvorschriften; Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 28.

Zu § 22:
Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst und fasst die Ermächtigungen zusammen.

Zu Abs. 1:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 23.

Zu Abs. 2:
Die Regelung entspricht dem Inhalt der bisherigen §§ 17 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 29 Abs. 2. Zusätzlich wurde eine Ermächtigung aufgenommen, auch von den Regelungen der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes, auf die in § 17 verwiesen wird, im Rahmen einer Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen.

Zu Abs. 3:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28a Abs. 1 Satz 2. Sie entspricht der Regelung in § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung.

Zu Abs. 4:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 21.

Zu § 23:
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Zu Art. 2:

Mit Nr. 1 wird ein redaktionelles Versehen des Beamtenrechtsanpassungsgesetzes im Hessischen Personalvertretungsgesetz bereinigt. Die Verweisung auf § 123a BRRG ist nicht mehr zutreffend, da für die beamtenrechtliche Zuweisung nunmehr § 20 des Beamtenstatusgesetzes maßgeblich ist. An dieser Stelle reicht es aber aus, lediglich auf die Zuweisung abzustellen, da diese sowohl im Beamtenrecht wie auch im Tarifrecht eindeutig definiert ist.

Das Hessische Personalvertretungsgesetz ist bis 31. Dezember 2009 befristet. Seine Geltungsdauer wird in Nr. 2 um fünf Jahre bis Ende 2014 verlängert.

Zu Art. 3:

Die Anpassung ist redaktioneller Art und erforderlich aufgrund der Änderung der Bezugsnorm.

Zu Art. 4:

Die Anpassung ist redaktioneller Art und erforderlich aufgrund der Änderung der Bezugsnorm.

Zu Art. 5:

Die Vorschrift erneuert die ursprüngliche Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und bezieht die durch dieses Gesetz geänderten Teile der genannten Verordnungen in die ursprüngliche Ermächtigungsnorm ein.

Zu Art. 6:

Die Änderung ist redaktioneller Art und erforderlich aufgrund der Einarbeitung der Vorschriften in die Grundnorm.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 29. Juni 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier